

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. als Verkäufer (Auftragnehmer) erstellt, und die nachfolgenden Bedingungen unterliegen der tschechischen Rechtsordnung, sofern ihre Anwendung nicht durch zwingend anwendbare Bestimmungen des internationalen Rechts ausgeschlossen ist.

Untrennbarer Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Transportbedingungen und die Reklamationsordnung der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. in der gültigen Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. und ihrer unternehmerisch tätigen Geschäftspartner und beziehen sich nicht auf Verbraucher.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Diese Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verkäufers einerseits und des Käufers (nachfolgend „Käufer“) andererseits beim Warenverkauf.

Diese Geschäftsbedingungen gehören zum untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrags, und mit der Unterschrift des Kaufvertrags bestätigt der Käufer zugleich, dass er sich mit diesen Geschäftsbedingungen vertraut gemacht hat und ausdrücklich zur Kenntnis nimmt, dass diese Geschäftsbedingungen ein Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Verkäufer sind. Die Geschäftsbedingungen können auch auf dem Internetportal des Verkäufers eingesehen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Alle vertraglichen Vereinbarungen, die diese Geschäftsbedingungen ändern, müssen schriftlich erfolgen und müssen vom Verkäufer und Käufer schriftlich bestätigt werden.

Der Kaufgegenstand aufgrund des Kaufvertrags ist die im Kaufvertrag aufgeführte Ware (nachfolgend „Ware“). Maßgeblich sind die Angaben über die Ware einschließlich des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrags. Als Ware gilt die Verdunklungstechnik und ihre Komponenten (z. B. Unterputzkästen, Blenden, Insektenschutz für Fenster), die der Verkäufer liefert. Die Art, Durchführung, Eigenschaften und Preise der Ware werden in den Datenblättern des Herstellers spezifiziert. Die Datenblätter des Herstellers werden auf der Website der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. ([www.nevapv.eu](http://www.nevapv.eu)) veröffentlicht.

Warenlieferungen nach Einzelaufträgen des Käufers gelten als separate Kaufverträge.

### **2. Pflichten der Vertragsparteien**

#### a) Pflichten des Verkäufers:

- die Pflicht, dem Käufer die Ware aufgrund des Kaufvertrags herauszugeben, die Kaufgegenstand ist
- die Verpflichtung, dem Käufer nach der Erfüllung aller Pflichten das Eigentumsrecht an der Ware zu übertragen, die Kaufgegenstand ist

#### b) Pflichten des Käufers:

- die Verpflichtung, die Ware vom Verkäufer zu übernehmen, die Kaufgegenstand ist
- die Verpflichtung, dem Verkäufer den Kaufpreis für die Ware zu bezahlen, die Kaufgegenstand ist

### 3. Warenbestellung

Die Warenbestellung kann wie folgt erfolgen:

- auf dem Bestellformular des Herstellers
- über die Webapplikation des Herstellers
- a) In beiden Fällen muss die Warenbestellung eine Kundenspezifikation enthalten.
- b) Alle Felder, die das Produkt betreffend Menge, Art, Ausführung und Zubehör spezifizieren, sind auszufüllen.
- c) Unvollständige Bestellungen werden dem Kunden zum nachträglichen Ausfüllen zurückgegeben.
- d) Wenn die Bestellung auf nicht auf den Formularen des Verkäufers oder über die Webapplikation des Herstellers erfolgt, muss die Bestellung mindestens nachfolgende Posten enthalten:
  - das Ausstellungsdatum der Bestellung
  - der Tag der gewünschten Warenlieferung
  - beauftragendes Unternehmen (Person)
  - die Spezifikation der bestellten Ware nach der Kennzeichnung in den Produktdatenblättern
- e) Die Bestellung gilt als erfolgt, wenn sie dem Verkäufer persönlich, per Post, per E-Mail, oder über die Webapplikation zugestellt wird.
- f) Wenn im Rahmenkaufvertrag keine zur Tätigkeit von Bestellungen im Namen des Käufers berechtigten Personen genannt sind, dann ist die im Namen des Käufers handlungsberechtigte Person die Person, die der Käufer dazu berechtigt hat oder die hinsichtlich ihrer jeweiligen Einordnung als Mitarbeiter des Käufers dazu üblicherweise berechtigt ist; im Falle einer Änderung ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über diese Tatsache schriftlich zu unterrichten, anderenfalls haftet der Verkäufer nicht für die von einer nicht berechtigten Person getätigte Aufträge; bei Bestellungen über die Webapplikation ist der Käufer bei einer Änderung der berechtigten Person berechtigt, eine Änderung des Zugangspassworts zu verlangen.
- g) Erfüllt die Bestellung die in diesen AGB festgesetzten Anforderungen, wird für den Käufer eine Auftragsbestätigung ausgestellt und abgesendet. Wenn der Käufer innerhalb von 24 Stunden nicht schriftlich widerspricht, gilt die Bestellung seitens Käufers als genehmigt und wird an die Produktion weitergeleitet. Dadurch wird ein Kaufvertrag zwischen beiden Vertragsparteien abgeschlossen.
- h) Eine Bestellung über die Webapplikation wird vom Verkäufer interaktiv in der Liste der vom Käufer versandten Bestellungen bestätigt. In diesem Fall wird ein Einzelkaufvertrag an dem Tag abgeschlossen, an dem die Auftragsbestätigung in der Liste der versandten Bestellungen erfolgt.
- i) Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er die Auftragsbestätigung zu überprüfen hat.
- j) Verlangt der Käufer eine Änderung nach der erfolgten Bestellung, hat er darüber den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Änderung der Bestellung unterliegt der Zustimmung des Verkäufers. Etwaige Kosten für die Änderung der Bestellung gehen zu Lasten des Käufers.
- k) Wenn der Verkäufer bei der Abwicklung der Bestellung feststellt, dass es nicht möglich ist, die Warenlieferung unter den im Auftrag genannten Bedingungen umzusetzen, hat er dies dem Käufer mitzuteilen. Falls der Käufer einen Vorschlag der neuen Bedingungen genehmigt, markiert der Verkäufer die abweichenden Bedingungen der

Warenlieferung in die Auftragsbestätigung, es sei denn, die Parteien erklären sich einverstanden, die Bestellung zu stornieren.

- l) Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten bei den Warenlieferungen, die auf unrichtige oder ungenaue Bestellungen des Käufers zurückzuführen sind. Eine Nachbesserung der Bestellung aufgrund ihrer Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit ist das Recht des Verkäufers, jedoch keine Pflicht. Die technischen Spezifikationen der einzelnen Produkte des Verkäufers, ihrer Komponenten und Bauteile, Toleranzen und Standardversionen sind in den technischen Datenblättern des Herstellers aufgeführt.

#### **4. Warenlieferung**

- a) Das Ende der Warenproduktion wird auf der Auftragsbestätigung angegeben.
- b) Ist der Verkäufer nicht imstande, die Lieferung zum erforderlichen Termin umzusetzen, hat er das Recht (auch nach Vertragsabschluss) einen neuen, späteren Lieferungstermin festzulegen und über diesen neuen Liefertermin den Käufer zu benachrichtigen.
- c) Der Lieferort der Ware ist die als Sitz des Käufers angegebene Adresse oder Unternehmensort, soweit im Kaufvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- d) Wenn der Käufer (Auftraggeber) die Lieferung an eine andere Adresse verlangt als an den Sitz des Käufers (Auftraggebers) oder den im Vertrag vereinbarten Ort, ist dies bereits bei der Bestellung anzugeben. Diese Änderung kann die Gesamttransportkosten beeinflussen.
- e) Die Art der Lieferung und Warenverpackung ist in den Transportbedingungen der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. näher spezifiziert. Diese sind ein untrennbarer Bestandteil dieser AGB.
- f) Der Preis für den Transport der Ware zum Lieferort ist nicht im Warenkaufpreis enthalten und richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Verkäufers oder der öffentlichen Transportgesellschaft und wird gesondert neben dem Warenkaufpreis berechnet.
- g) Der Lieferschein oder ein anderes von der öffentlichen Transportgesellschaft ausgestelltes Dokument, das dem Käufer nach der Warenübernahme ausgehändigt wird, gilt als notwendig zur Warenübernahme und -verwendung. Andere Dokumente oder Belege ist der Verkäufer nicht verpflichtet für die Warenübernahme nachzureichen.

#### **5. Kaufpreis**

- a) Der Warenkaufpreis wird in der Preisliste des Verkäufers festgesetzt. Im Kaufpreis in der Preisliste sind keine Mehrwertsteuer, Montage und Warentransport inbegriffen.
- b) Die Höhe des Kaufpreises kann im Rahmen des Kaufpreises oder einer Vereinbarung in der Form eines Rabattblatts angepasst werden, und zwar in der Form eines Nachlasses auf den Kaufpreis (Rabatt) des Käufers.
- c) Wenn sich die Preise des Vormaterials, der Vorleistungen, der Energien ändern oder andere Faktoren, die den Warenpreis beeinflussen, ist der Verkäufer berechtigt, den Grundkaufpreis der Ware zu ändern. Über diese Absicht, den Grundkaufpreis zu erhöhen, benachrichtigt er den Käufer. Zum maßgeblichen Tag werden auch vom Verkäufer die Preisänderungen in der Webapplikation aktualisiert. Für die Preisänderung ist das maßgebliche Datum entscheidend, jedoch nicht der Zeitpunkt der Änderung in den Preislisten.

- d) Im Falle der Änderung des Kaufpreises von einzelnen Produktarten ist das Datum des Auftrags seitens Käufers beim Verkäufer maßgeblich.

## **6. Zahlungsweise des Kaufpreises**

- a) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Preis durch den Käufer in Form einer Vorauszahlung oder einer Rechnung mit einer Fälligkeit von zehn Tagen nach ihrer Ausstellung bezahlt.
- b) Der Verkäufer hat immer das Recht, Vorauszahlungen zu verlangen, und der Käufer stimmt durch den Kaufvertragsabschluss dem ausdrücklich zu.
- c) Wenn vereinbart wird, dass der Kaufpreis der Lieferungen mit den Rechnungen berechnet wird, dann stimmen die Mindestanforderungen an die Rechnung mit den inhaltlichen Anforderungen an die Rechnung überein, die in der Gesetzgebung für Steuer- und Buchhaltungsbelege festgesetzt sind.
- d) Das Recht zur Rechnungslegung zur Abrechnung des Lieferungskaufpreises entsteht dem Verkäufer wie folgt:
- am Liefertag, d. h. mit der Warenübergabe an den Käufer, ggf. am Versandtag der Lieferung vom Werk des Verkäufers, auch wenn dieser früher als Liefertag ist
  - am Tag der Warenübergabe an die öffentliche Transportgesellschaft im Werk des Verkäufers
- e) Die Rechnung kann dem Käufer per Post oder per E-Mail an die vom Käufer in der Einzelbestellung angegebene Adresse geschickt werden
- f) Falls der Käufer in Verzug mit den Kaufpreiszahlungen für frühere Warenlieferungen ist, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Warenlieferungen von der Bezahlung der Beträge abhängig zu machen, mit denen der Käufer im Verzug ist sowie von der Zahlung des Kaufpreises für die nachfolgenden Warenlieferungen vorab vor der Warenübergabe, ggf. von der Anzahlung für die Kaufpreiszahlung der Warenlieferung.
- g) Wenn der Verkäufer dem Käufer ein Skonto vom Kaufpreis als Zahlungsbedingung für die rechtzeitige Kaufpreiszahlung der Einzelwarenlieferungen gewährt, werden die Einzelheiten der Skontogewährung auf den Kaufpreis individuell schriftlich vereinbart.
- h) Das maßgebliche Datum für die Skontoanerkennung ist das Datum der Betragsgutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- a) Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware erst nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Der Gefahrenübergang für Schäden auf den Käufer erfolgt erst nach der Warenübernahme, ggf. nach der Warenübergabe an die öffentliche Transportgesellschaft.
- b) Hat der Käufer die Ware bei einem Dritten vor der Kaufpreiszahlung montiert, ist der Käufer verpflichtet, die von diesem Dritten geleisteten Zahlungen zur Kaufpreiszahlung an den Verkäufer zu verwenden.

## **8. Gefahrenübergang für Schäden an der Ware**

Der Gefahrenübergang für Schäden an der Ware an den Käufer erfolgt:

- a) am Liefertag, d. h. mit der Warenübergabe an den Käufer.
- b) bei der Transportbestellung durch den Käufer erfolgt der Gefahrenübergang für Schäden an den Käufer zum Zeitpunkt der Warenübergabe an den Spediteur.

## **9. Warenmängel**

Einzelheiten über die Geltendmachung von Warenmängeln werden in der Reklamationsordnung des Verkäufers geregelt, die für beide Vertragsparteien verbindlich ist.

## **10. Verzug**

- a) Beim Verzug der Warenlieferung durch den Verkäufer entsteht dem Käufer das Recht auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Kaufpreises der nicht gelieferten Ware für jeden Verzugstag, sofern im Rahmenkaufvertrag nichts anderes bestimmt wurde.
- b) Beim Verzug mit der Kaufpreiszahlung entsteht dem Verkäufer das Recht auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag; das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz im vollen Umfang bleibt unberührt.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

- a) Die Vertragsparteien vereinbarten ausdrücklich, dass sich die gesamte Regelung der Rechtsbeziehungen, die zwischen ihnen entstehen, nach den Bestimmungen des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs richten.
- b) Für den Fall, dass der Verkäufer seine Verpflichtung oder Verpflichtungen aus einem Einzelkaufvertrag versehentlich verletzt, hat er dem Käufer insgesamt nur den direkten Schaden höchstens in der Höhe zu ersetzen, die dem individuellen Kaufpreis der mangelhaften Ware oder Teil der Ware entspricht; hinsichtlich weiterer Schäden betrifft höchstens in Höhe von 50 % des Kaufpreises für die mangelhafte Ware. Der Käufer erklärt sich durch den Abschluss des selbstständigen Kaufvertrags mit dem oben Genannten ausdrücklich einverstanden.
- c) Der maximale Stundensatz für Reparaturen und Reisekosten basiert auf dem üblichen Preis für diese Kosten am Montageort und in der Montagezeit, jedoch nicht mehr als 45€/h und 0,35€/km.
- d) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den entsprechenden Aufträgen und Einzelkaufverträgen, die aufgrund des Vertrags umgesetzt werden, von tschechischen Gerichten entschieden werden.

## **12. Verpackung**

Auf den Käufer übergeht bei der Warenübernahme das Eigentumsrecht auf die Warenverpackung.

## **13. Reklamationsordnung**

Untrennbarer Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen ist die Reklamationsordnung, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Folge einer mangelhaften Leistung regelt.

## **14. Transportbedingungen**

Untrennbarer Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind die Transportbedingungen.

## **15. Vorläufige Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

---

Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen treten am 01.12.2017 in Kraft.

Diesen Geschäftsbedingungen unterliegen alle Einzelkaufverträge und Aufträge für Warenlieferungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bedingungen zustande kommen.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist in der tschechischen Sprache verfasst. Bei den Streitigkeiten oder Unklarheiten der Auslegung in anderen Sprachen ist stets die tschechische Fassung maßgeblich.

## Reklamationsordnung

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung sowie in Bezug auf die Verbraucher ebenso des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz und mit den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Transportbedingungen erlässt die Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. als Verkäufer (als Auftragnehmer) diese Reklamationsordnung. Die von dieser Reklamationsordnung bzw. von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Transportbedingungen der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. nicht geregelte Angelegenheiten unterliegen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.

Untrennbarer Bestandteil der Reklamationsordnung sind die Transportbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o.

### **Art. 1**

#### **Rechte und Pflichten des Käufers (Auftraggebers)**

Wenn ein Warenmangel auftritt, d. h. ein Zustand, in dem die Ware nicht im Einklang mit dem Auftrag, Kaufvertrag, Werkvertrag oder den Allgemeinen Lieferbedingungen geliefert wird, hat der Käufer (Auftraggeber) das Recht, diesen Mangel zu reklamieren.

Falls die Reklamation durch einen Austausch der mangelhaften Ware durch eine einwandfreie Ware erledigt wird, ist der Käufer (Auftraggeber) verpflichtet, die mangelhafte Ware an den Verkäufer (Auftragnehmer) zur Beurteilung der Berechtigung der Reklamation spätestens innerhalb eines Monats ab der Zustellung der ausgetauschten einwandfreien Ware zurückzugeben. Anderenfalls wird dem Käufer (Auftraggeber) diese einwandfreie Ware in Rechnung gestellt.

Die reklamierte Ware oder ihr vereinbarter Teil ist dem Verkäufer (Auftragnehmer) in einem kompletten Zustand zurückzugeben, soweit der Käufer (Auftraggeber) und der Verkäufer (Auftragnehmer) vorher nichts anderes vereinbaren. Der Ware wird vom Käufer ein schriftlicher Beleg (z. B. Auftragsbestätigung bzw. Reklamationsprotokoll) mit einer Auftragsnummer, der detaillierten Beschreibung des reklamierten Mangels und Kontaktangaben des Käufers beigelegt. Um den reklamierten Mangel nachzuweisen, sind Fotos oder ein Video mit dem Mangel vorzulegen und unverzüglich an die verantwortliche Person des Verkäufers (Auftragnehmer) zu senden.

Wenn der Käufer (Auftraggeber) dem Verkäufer Ware zur Reparatur / Garantiereparatur in einer nicht ausreichenden Verpackung übergibt, nimmt der Käufer (Auftraggeber) zur Kenntnis, dass der Verkäufer (Auftragnehmer) in diesem Fall keine Haftung für Mängel und andere Schäden übernimmt, die beim Transport und dem anschließenden Umgang mit dieser Ware (Beschädigung, Verformungen, Kratzer, Risse, Verlust von Teilen oder Zubehör usw.) entstehen. Die Beseitigung der so entstandenen Mängel wird mit der Zustimmung des Käufers (Auftraggebers) durchgeführt und dann dem Käufer (Auftraggeber) in Rechnung gestellt. Diese Bestimmung gilt auch entsprechend für Warenreparaturen als selbstständige Reparaturaufträge, d. h. auch für die Fälle, in denen die reparierte Ware kein Produkt des Verkäufers (Auftragnehmers) ist und der Kunde (Auftraggeber) bei ihm die Reparatur der Ware (des Teils/Werks) gesondert bestellt hat.

Sichtbare Waren- und Verpackungsbeschädigung oder unvollständige Lieferungen bei der Zustellung sind sofort bei dem Transporteur zu reklamieren, und die Unregelmäßigkeiten in den Lieferschein einzutragen. Der Käufer (Auftraggeber) ist nicht verpflichtet, eine solche Ware vom Transporteur zu übernehmen und hat den Verkäufer über eine festgestellte Beschädigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Käufer (Auftraggeber) hat am Tag der Übernahme bzw. sobald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen die Vollständigkeit der Ware und des Zubehörs ordentlich zu überprüfen.

Bei der persönlichen Abholung durch den Käufer (Auftraggeber) ist der Zeitpunkt der Warenübernahme gleichzeitig der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Beschädigung der Ware vom Verkäufer (Auftragnehmer) an den Käufer (Auftraggeber). Wenn der Käufer (Auftraggeber) die Ware bei der Übernahme nicht kontrolliert, kann er Ansprüche aus den bei dieser Untersuchung feststellbaren Mängeln nur dann geltend machen, wenn er nachweist, dass diese Mängel (z. B. fehlendes Zubehör) die Ware schon zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Beschädigung der Ware aufgewiesen hat.

Um die Zahlung begründet aufgewandter Ist-Kosten anzuerkennen, die mit dem reklamierten Produkt (Ware) zusammenhängen, ist es erforderlich, diese Kosten genau zu spezifizieren, unverzüglich darüber den Verkäufer (Auftragnehmer) zu informieren und ggf. auf Verlangen des Verkäufers (Auftragnehmers) mit entsprechenden Rechnungen der Subunternehmer notwendiger Leistungen nachzuweisen. Ein Anspruch auf die Erstattung dieser Kosten entsteht für den Käufer (Auftraggeber) nicht automatisch. Der Verkäufer (Auftragnehmer) behält sich das Recht vor, die Warenreklamation zuerst zu beurteilen und zu bestimmen, ob dem Käufer der Anspruch entsteht, und die Höhe der Kosten zur Anerkennung festzusetzen, die mit der Reklamation verbunden sind. Das Recht auf die Erstattung der Reklamationskosten ist berechtigt während der Grundgarantie. Bei der verlängerten Garantie hat der Käufer (Auftraggeber) das Recht auf die Reparatur am Sitz des Herstellers (Auftragnehmers), wohin er die Ware (das Produkt) auf eigene Kosten liefert oder zur kostenlosen Lieferung der reklamierten Teile versendet.

Bei einer Reklamation größeren Umfangs (mehrere Mängel) hat der Verkäufer (Auftragnehmer) das Recht die Reklamation am Montageort noch vor der Warendemontage zu beurteilen.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Kosten, die mit der Reklamation zusammenhängen, ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Transportbedingungen der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. dargelegt.

### **Rechte und Pflichten des Verkäufers**

Der Verkäufer (Auftraggeber) ist dafür verantwortlich, dass die Ware bei der Übernahme durch den Käufer (Auftraggeber) mangelfrei ist, insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Warenübergabe im Einklang mit § 2161 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie folgt ist:

- entspricht der geforderten Qualität, Menge und Ausführung gemäß dem Vertrag / Auftrag und ist in geeigneter Weise verpackt
- ist geeignet für den Zweck, den der Verkäufer (Auftragnehmer) nennt und für den die Ware dieser Art normalerweise verwendet wird
- in Qualität und Ausführung entspricht sie dem vereinbarten Muster oder der Vorlage, wenn die Qualität oder Ausführung gemäß des vereinbarten Musters oder Vorlage bestimmt wurde



- wird in der entsprechenden Menge, Größe und Abmessungen geliefert
- entspricht den gesetzlichen Anforderungen
- es wird ein Lieferschein beigefügt, der zur Geltendmachung einer Reklamation dient

Die Haftung für Mängel der Ware (des Produktes) durch den Verkäufer (Auftragnehmer) beziehen sich insbesondere nicht auf Fälle, in denen ein Mangel oder Schaden wie folgt entstanden ist:

- mechanische Beschädigung der Ware oder der Bauteile
- nachweislich rechtswidrige Eingriffe in den Mechanismus der Ware oder Bauteile
- Naturkatastrophe oder andere äußerliche Einflüsse außerhalb der Kontrolle des Verkäufers (Auftragnehmers)
- elektrische Überspannung
- nachweislich falsche Lagerung, missbräuchliche Verwendung der Ware oder Bauteile
- die Verwendung der Ware oder Bauteile im Widerspruch zur Gebrauchsanweisung (Technisches Datenblatt), die im Produktdatenblatt auf der Website [www.nevapv.eu](http://www.nevapv.eu) aufgeführt ist
- nachweislich unsachgemäße Installation der Ware oder Bauteile, oder Installation in dafür ungeeigneten Räumen
- Abweichungen in den Abmessungen der Ware oder Bauteile, die die Produktionstoleranzen des Herstellers in den Produktdatenblättern auf der Website [www.nevapv.eu](http://www.nevapv.eu) nicht überschreiten
- Abweichungen der Schrägstellung von Jalousien, die die Produktionstoleranzen des Herstellers in den Produktdatenblättern auf der Website [www.nevapv.eu](http://www.nevapv.eu) nicht überschreiten
- Abweichungen der Lamellenneigung, die die Produktionstoleranzen des Herstellers in den Produktdatenblättern auf der Website [www.nevapv.eu](http://www.nevapv.eu) nicht überschreiten

Die Haftung des Verkäufers (Auftragnehmers) bezieht sich nicht auf die nachfolgenden Mängel:

- Abnutzung/Verschleiß durch normalen Warengebrauch
- bei Waren, die aufgrund eines Mangels für einen niedrigeren vereinbarten Preis verkauft wurden
- bei einer gebrauchten Ware ein Mangel, der dem Nutzungsgrad oder dem Verschleiß zum Zeitpunkt der Warenübernahme durch den Käufer entspricht

Über die Anspruchsberechtigung entscheidet unverzüglich der zuständige Mitarbeiter des Verkäufers. Dieser zuständige Mitarbeiter kann in den Fällen, in denen für die Erledigung der Reklamation eine fachliche Beurteilung (z. B. des Materiallieferanten) erforderlich ist, einen längeren Zeitraum festlegen.

Der Verkäufer (Auftragnehmer) ist berechtigt, den Warenmangel direkt am Verwendungs- oder Montageort, und zwar noch vor der Warendemontage, zu beurteilen. Zur Beurteilung der Installation kann der Verkäufer (Auftragnehmer) seinen Techniker oder den Techniker des Sublieferanten von reklamierten Komponenten senden. Wenn dem Verkäufer oder seinem Lieferanten keine Beurteilung vor Ort ermöglicht wird, hat der Verkäufer das Recht, die Reklamation abzulehnen.

Der Verkäufer haftet für Mängel, die durch eine unsachgemäße Montage oder sonstige nicht fachgerechte Wareninbetriebnahme verursacht wurden nur, wenn zwischen dem Käufer und dem

Verkäufer die Warenmontage im Kaufvertrag vereinbart wurde und die Montage vom Verkäufer oder eine durch ihn beauftragte Person durchgeführt wurde.

## **Art. 2**

### **Geltendmachung von Reklamationen**

Eine Reklamation wird vom Käufer (Auftragnehmer) beim zuständigen Mitarbeiter des Verkäufers geltend gemacht. Eine Reklamation kann jederzeit per E-Mail, persönlich oder telefonisch während der Geschäftszeiten der Gesellschaft geltend gemacht werden. Der Käufer (Auftraggeber) ist verpflichtet nachzuweisen, dass sein Anspruch auf die Erledigung der Reklamation berechtigt ist, d. h., dass er außer dem Mängelvorfurw auch Angaben über den Warenkauf vorlegt (er weist dies mit einem entsprechenden Dokument und Garantiezertifikat nach, falls dies ausgestellt wurde). Die Reklamation hat der Käufer (Auftraggeber) innerhalb der Fristen nach § 2112 und § 2618 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs unverzüglich geltend zu machen.

## **Art. 3**

### **Gewährleistungsfrist und Frist zur Geltendmachung von Reklamationen**

1. Bedingung für die Anerkennung der Reklamation ist Folgendes:

- Geltendmachung innerhalb der Gewährleistungsfrist
- die Einhaltung der Bedingungen im Produktdatenblatt, das auf der Website [www.nevapv.eu](http://www.nevapv.eu) zur Verfügung steht, oder der allgemein anerkannten Regeln für die Verwendung der Sache
- dass die Ware nicht durch unsachgemäßen Umgang seitens des Käufers (Auftraggebers) / Benutzers oder nicht durch normale Abnutzung/Verschleiß beschädigt ist
- die Vorlage der Garantiekarte, falls diese ausgestellt wurde
- die Bezahlung des Kauf- oder Werkpreises für die gelieferte Ware

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt wie folgt:

- 2 Jahre Standardgarantie + 2 Jahre verlängerte Garantie für Jalousien und Komponenten. Verlängerte Garantie – im Rahmen der verlängerten Garantie werden am Sitz der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. Reparaturen von Gewährleistungsmängeln durchgeführt bzw. dem Kunden die Komponente für diese Reparaturen kostenlos geliefert. Andere damit verbundene Kosten werden nicht erstattet.

- 5 Jahre Garantie für die Motoren Somfy, Geiger und Elero
- 2 Jahre Garantie für die Elektronik

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Warenübergabe an den Käufer (Auftraggeber), d. h. an den Vertragspartner, nicht jedoch an den Endkunden zu laufen. Falls die Warenübergabe und -übernahme aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Käufers (Auftraggebers) nicht zustande gekommen ist, läuft die Gewährleistungsfrist ab dem Tag, an dem die Ware oder das Werk übergeben werden sollte.

**3. Die Gewährleistungsfrist darf nicht** mit der Zeit der üblichen Lebensdauer **verwechselt werden**, d. h. mit der Zeit, die die Lebensdauer der Ware bei der richtigen Verwendung und Behandlung mit Rücksicht auf ihre Eigenschaften, den bestimmten Zweck und die Häufigkeit ihrer Verwendung darstellt.

4. Der Verkäufer haftet nicht für eine Erhöhung des Schadensumfangs, wenn der Käufer (Auftraggeber) die Ware benutzt, obwohl er von dem Mangel Kenntnis hat. Offensichtliche Mängel (z. B. Beschädigung der Warenverpackung), die durch den Spediteur verursacht wurden, sind bei der Übergabe direkt beim Spediteur geltend zu machen. Um eine Reklamation, die durch den Spediteur verursacht wurde, geltend zu machen, ist es notwendig, die Ware bei der Mangelerkennung am Übergabeort einschließlich der ursprünglichen Verpackung lassen. Dann ist die entsprechende Dokumentation der Beschädigung (Fotos, Video usw.) zu beschaffen und ein Schadensprotokoll mit der Transportgesellschaft anzufertigen.

5. Wenn die Reklamation des Käufers (Auftraggebers) durch einen Austausch der mangelhaften Ware gegen eine einwandfreie Ware erledigt wird, läuft auf die neue Ware weder eine neue Gewährleistungsfrist, noch wird auf die Gewährleistungsfrist die Zeit angerechnet, die seit der Anerkennung der Reklamation bis zur pflichtigen Warenübernahme durch den Käufer (Auftraggeber) vergangen ist. Wenn die Reklamation mit einer Reparatur erledigt wird, wird auf die Gewährleistungsfrist nicht die Zeit angerechnet, die seit der Anerkennung der Reklamation bis zur pflichtigen Übernahme des reparierten Produkts durch den Käufer (Auftraggeber) vergangen ist.

#### **Art. 4**

##### **Behebbarer Mängel**

1. Für behebbare Mängel gelten die Mängel, die durch ihre Entfernung das Aussehen, die Funktion und Produktqualität nicht beschädigen, und bei denen eine Reparatur ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Beurteilung des Mangelcharakters steht dem Verkäufer (Auftragnehmer) zu. Die Frist für die Mangelbeseitigung wird vom Verkäufer (Auftragnehmer) in Bezug auf seine derzeitigen Betriebsmöglichkeiten festgesetzt.

2. Wenn es sich um einen behebbaren Mangel handelt, kann der Käufer (Auftraggeber) eine kostenlose und ordnungsgemäße Mangelbeseitigung verlangen. Der Verkäufer (Auftraggeber) entscheidet darüber, ob der Mangel repariert wird oder die Ware ausgetauscht wird (soweit dies mit Rücksicht auf Mangelcharakter angemessen ist). Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich, kann der Käufer (Auftraggeber) einen angemessenen Preisrabatt verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Wenn es sich um einen behebbaren Mangel an einer bereits in Betrieb genommenen Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist handelt, hat der Käufer (Auftraggeber) nur das Recht, eine kostenlose, rechtzeitige und ordnungsgemäße Mangelbeseitigung zu verlangen, während der Verkäufer (Auftragnehmer) verpflichtet ist, den Mangel in der von ihm festgesetzten Frist zu beseitigen.

4. Der Verkäufer (Auftragnehmer) kann immer statt der Mangelbeseitigung die mangelhafte Ware durch eine einwandfreie Ware ersetzen.

5. Im Falle der Erledigung der Reklamation durch Warenaustausch ist der Käufer (Auftraggeber) verpflichtet, die mangelhafte Ware an den Verkäufer (Auftragnehmer) zurückzugeben. Wird die Ware innerhalb eines Monats seit dem Austausch nicht zurückgegeben, wird dem Käufer (Auftraggeber) diese Ware für den zum Kaufzeitpunkt gültigen Preis in Rechnung gestellt.

#### **Art. 5**

##### **Nicht behebbare Mängel**

1. Für nicht behebbare Mängel gelten solche Mängel, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht in vollem Umfang beseitigt werden können. Wenn es sich um einen nicht behebbaren Mangel handelt, der eine ordnungsgemäße Verwendung des Produkts verhindert, kann der Käufer (Auftraggeber) nach seiner Wahl verlangen:

- Warenaustausch gegen eine einwandfreie Ware
- Auflösung des Kaufvertrags und Rückerstattung des Kaufpreises

2. Die gleichen Rechte stehen dem Käufer (Auftraggeber) zu, wenn es sich um behebbare Mängel handelt, der Käufer jedoch wegen des wiederholten Auftretens des gleichen Mangels nach der Reparatur oder wegen der höheren Mangelanzahl das Produkt nicht ordnungsgemäß verwenden kann. Als solche Produkte gelten in der Regel Produkte gehalten, bei denen der gleiche Mangel an gleicher Stelle mindestens nach zwei vorherigen Reparaturen aufgetreten ist.

3. Wenn es sich um andere nicht behebbare Mängel handelt, die die ordnungsgemäße Verwendung des Produkts zum bestimmten Zweck nicht verhindern, dann hat der Käufer (Auftraggeber) das Recht auf einen angemessenen Preisrabatt. Wenn sich seit dem Warenkauf der Kundenpreis geändert hat, wird dem Käufer (Auftraggeber) ein Rabatt auf dem Preis gewährt, der zum Zeitpunkt des Warenkaufs gültig war.

#### **Art. 6**

##### **Erledigung der Reklamation durch eine Rabattgewährung**

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Käufer (Auftraggeber) ist es möglich, eine Reklamation auch mit einer angemessenen Rabattgewährung zu erledigen. Wenn die Garantiekarte zur Ware beigefügt wurde, wird der Rabatt und Grund der Gewährung in dieser Garantiekarte vermerkt. Den Rabatt können die dafür berechtigten Mitarbeiter der Gesellschaft ŽALUZIE NEVA s.r.o. nach ihren Kompetenzen gewähren. Wenn sich der Kundenpreis seit dem Warenkauf geändert hat, wird dem Käufer (Auftraggeber) ein Rabatt auf den Preis gewährt, der zum Zeitpunkt des Warenkaufs gültig war.

#### **Art. 7**

##### **Preisreduzierte Waren**

1. Gebrauchte Produkte, oder Produkte mit Mängeln, die die Verwendung des Produkts zu seinem vorgesehenen Zweck nicht verhindern, werden nur zu reduzierten Preisen verkauft.

2. Der Käufer (Auftraggeber) muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Produkt mangelhaft ist, und um welchen Mangel es sich handelt. Für solche Mängel an neuen oder Gebrauchte Produkten, für die ein reduzierter Preis vereinbart wurde, haftet der Verkäufer nicht.

3. Ist der Preis aus Geschäftsgründen (z. B. aufgrund Ausverkauf nach der Saison) herabgesetzt worden, und handelt es sich um einen Verkauf einer neuen einwandfreien Ware, haftet der Verkäufer für die Mängel der verkauften Ware im vollen Umfang.

#### **Art. 8**

##### **Lösung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die im Rahmen des Reklamationsverfahrens entstanden sind, entscheidet das Gericht am Sitz des Verkäufers (Auftragnehmers).

**Art. 9****Schlussbestimmungen**

Der Käufer ist verpflichtet, sich vor dem Warenkauf mit der Reklamationsordnung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Transportbedingungen vertraut zu machen. Mit der Warenübernahme vom Verkäufer oder Spediteur akzeptiert der Käufer diese Reklamationsordnung. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Änderungen dieser Ordnung vor.

Die Reklamationsordnung tritt am 01.12.2017 in dieser Fassung in Kraft, und an diesem Tag wird die Gültigkeit der Reklamationsordnung vom 01.03.2014 aufgehoben.

Diese Reklamationsordnung wird in der tschechischen Sprache verfasst. Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten der Auslegung dieser Reklamationsordnung in anderen Sprachen ist stets die tschechische Fassung maßgeblich.

## **Transportkonditionen**

Dieses Dokument wird von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ŽALUZIE NEVA s.r.o. als Verkäufer (Auftragnehmer) herausgegeben, und die folgenden Konditionen unterliegen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, soweit ihre Anwendung nicht durch verbindliche Bestimmungen des internationalen Rechts ausgeschlossen wird.

### 1) Verpackung:

Die Produkte des Auftragnehmers können auf verschiedene Weise verpackt werden, insbesondere in Folie, Karton, auf Paletten oder in Transportkisten oder auf eine andere geeignete Weise.

Die Verpackungsweise bestimmt der Auftragnehmer, soweit im Voraus nichts anderes vereinbart wurde.

Wenn der Käufer (Auftraggeber) eine andere als die gewöhnliche Verpackungsform verlangt, muss diese Anforderung zusammen mit der Bestellung spezifiziert werden. Diese Änderung kann den Gesamtpreis des Auftrags beeinflussen. Die Zweckmäßigkeit der Verpackungsweise beurteilt der Auftragnehmer, und im Fall von Einwänden informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber.

### 2) Transport:

Die Produkte des Auftragnehmers können auf verschiedene Weise versendet werden:

- Der Auftraggeber oder ein von ihm bestellter Spediteur übernimmt den Auftragsgegenstand im Werk des Auftragnehmers
- Der Auftragnehmer liefert die Ware mit Eigentransport zum Sitz des Auftraggebers bzw. an eine andere im Voraus vereinbarte Lieferadresse.
- Der Auftragnehmer versendet die Ware mit einem Spediteur an den Sitz des Auftraggebers bzw. an eine andere im Voraus vereinbarte Adresse.

Die Zahlungspflicht der Transportkosten und gegebenenfalls weiterer mit dem Transport verbundenen Kosten wird gemäß INCOTERMS 2010 nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt.

Verlangt der Auftraggeber die Lieferung an eine andere Adresse als an seinen Sitz oder an einen vertraglich vereinbarten Ort, muss dies bereits bei Auftragsingang schriftlich dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Diese Änderung kann den Gesamtpreis beeinflussen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Entladestelle für die Entladung von LKW zugänglich und geeignet ist.

### 3) Mitwirkung bei der Entladung:

Bei Aufträgen mit einem Gesamtgewicht von über 350 kg oder mit einem Gewicht von über 50 kg einer einzelnen Verpackungseinheit wird die Mitwirkung des Auftraggebers verlangt. Der Fahrer darf die Ware in den o. g. oder größeren Gewicht nicht selbst entladen (Arbeitssicherheit).

Bei der Warenentladung ist der Frachtführer nur zu einer solchen Mitwirkung verpflichtet, um die Ware von der Ladefläche zu entladen, zu einer weiteren Handhabung an der Entladestelle nicht mehr.

Zu dem im Voraus avisierten Entladungstermin ermöglicht der Auftraggeber dem Frachtführer die Entladung der Waren und stellt eine Kommunikationsmöglichkeit sicher (Handynummer), um die voraussichtliche Zeit der Entladung anmelden zu können, falls diese Avisierung vom Auftraggeber bestellt wurde – diese muss bereits zusammen mit der Bestellung schriftlich dem Auftragnehmer mitgeteilt werden, einschließlich des Namens der Kontaktperson und der Handynummer für diesen Zweck.

Eine durch Abwesenheit des Auftragnehmers verursachte Wartezeit bzw. Durch Abwesenheit der vom Auftraggeber bestimmten vertretenden Person kann zusätzlich dem Auftraggeber als entstandene Mehrkosten berechnet werden, vor allem bei Lieferungen mittels Spediteur. Die vom Auftraggeber verursachte Verspätung beeinflusst die Entladungen bei den nächsten Kunden.

Bei Lieferungen von großem Umfang, d. h. bei Aufträgen mit einem Gesamtgewicht von über 350 kg oder mit dem Gewicht von über 50 kg einer einzelnen Verpackungseinheit stellt der Auftraggeber für die Entladung die entsprechende Technik inklusive der Bedienungsperson sicher.

Im Falle der Abwesenheit des Auftraggebers oder der von ihm bestimmten vertretenden Person am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit, und wenn der Auftraggeber dabei nicht telefonisch zu erreichen ist, wird die Ware vom Auftragnehmer oder dem Frachtführer an einem vom Auftragnehmer bestimmten Ersatzort ausgeladen, oder die Ware wird zurück an den Auftragnehmer geliefert. In diesem Fall gilt die Ware als geliefert. Damit verbundene Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet.

#### 4) Lieferzeiten:

Der Liefertermin der Ware beim Kunden sowie die Entladungszeiten an den Entladeorten richten sich nach der Anzahl der Entladungen, dem Routenplan sowie der Verkehrssituation, und bei Aufträgen mit Lieferort außerhalb der EU auch nach den Zollbedingungen. Als Liefertermin der Ware gilt der vorausgesetzte Entladungstag. Diesen Termin kann der Kunde beim Auftragnehmer nachprüfen.

Verlangt der Auftraggeber eine Lieferung an einen bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, muss diese Anforderung mindestens 5 Tage vor dem avisierten Termin des Produktionsendes geltend gemacht werden; der Termin des Produktionsendes wird in der Auftragsbestätigung genannt. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.

#### 5) Warenübernahme:

Bei der Warenübernahme stellt der Auftraggeber die Anwesenheit einer für Warenübernahme berechtigten Person sicher. Den Transportschein versieht der Auftraggeber oder die von ihm beauftragte Person mit seinem bzw. ihrem Namen in Großbuchstaben, seiner/ihrer Unterschrift und ggf. dem Firmenstempel. Falls die Ware eine andere als die beauftragte Person übernimmt, oder der Transportschein die genannten Informationen nicht vollumfänglich enthält, kann der

Auftragnehmer die Transport- und Abrechnungskonditionen ändern. Der Auftraggeber ist für die Warenübernahme verantwortlich, und zwar auch dann, wenn die Ware auf seinen Wunsch hin in seiner Abwesenheit entladen wird oder im Fall seiner Vertretung durch eine von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei der Entladung an einem Ersatzort.

Bei der Entladung prüft der Auftraggeber oder die von ihm beauftragte Person laut dem Lieferschein stets insbesondere die Anzahl der Pakete und den Zustand der Verpackungen und der Ware. Im Fall einer Unvollständigkeit des gelieferten Auftragsgegenstands (Ware) oder beim Verdacht auf einen Schaden ist es notwendig, die Schäden sofort zu fotografieren und eine Schadensbeschreibung im Transportschein oder einem anderen relevanten Transportdokument zu vermerken.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, über diese Tatsache den Auftraggeber sofort schriftlich zu informieren, und zwar innerhalb von 48 Stunden ab der Entladungszeit des Auftragsgegenstands (Ware). Bei einer späteren Reklamation ist weder eine objektive Beurteilung der Reklamation möglich, noch eine Schadenersatzforderung beim Spediteur.

Im Fall einer Warenabnahme am Sitz des Auftraggebers wird die Anzahl der Pakete, die Vollständigkeit der Ware und der mangelfreie Zustand auf dem Lieferschein bestätigt. Dieser muss ebenso die oben erwähnten Identifizierungsangaben über den Auftraggeber bzw. die für diesen Zweck beauftragten vertretenden Person enthalten.

Die Transportkonditionen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ŽALUZIE NEVA s.r.o. unterliegen den INCOTERMS 2010.

Dieses Dokument wurde in der tschechischen Sprache erstellt. Im Streitfall oder bei Auslegungsfragen in anderen Sprachen ist stets die Fassung in der tschechischen Sprache maßgeblich. Gültigkeit der Bedingungen aus 1.11.2017.